Ceremoniale : so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydauw zu beobachten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **5 (1899)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-127420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ceremoniale

so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydauw zu beobachten.[1])

Auf den 28. 8ber als von M(eine)n g(nädigen) H(erren) gesetzten Aufzugtag reiten die Räht (von Nidau) dem neuwen Herren Landvogt entgegen und empfangen denselben auf den gräntzen des Amts mit einem durch einen aus ihren mitlen Verordneten ablegenden Compliment, begleiten Ihne in einer anständigen ordnung bis ins Schloß. In der Statt wird die Burgerschaft aufgebotten, sich mit ober und under gwehr und anständiger militairischer Kleidung in parade zu stellen. By dem einzug in die Statt wird der H(err) Landvogt von diser Milice salutiert und demselben nach bis auf den Läntiplatz, allwo sie eine general salve abschießet, begleitet. Auf dem Thurn in der Statt werden auch zu drey mahlen die Doppelhäggen abgefeüret, als das 1te mahl, wann der H. Landvogt by Burgeren Zihl angelangt, das 2te, wann er in die Statt fahrt und das 3te, wann er im Schloß abgestiegen.

Auf morndrigen tag werden Statt und Landgericht durch den abziehenden H(errn) Amtmann mandamentlich

---

[1]) Aus dem Manuscriptband Nr. 24 der ehemaligen Bibl. des historischen Vereins des Kantons Bern mitgeteilt vom Herausgeber.

citiert, bym Eydt um 9 Uhr morgens alhier auf dem Rahthaus sich einzufinden, deßgleichen werden die Meyer und Statthalter von Twann und Ligertz auch eingeladen, mit ihren Weiblen zu erscheinen.

Sobald alle persohnen versammlet, begeben sie sich samtlich ins Schloß, um die beide H(erren) Amtleüth von dannen abzuholen und in die Kirchen zu begleiten, allwo auf die vorhabende Sollenitet eine predig gehalten wird; nach deren Beendigung verfüegen sich beide H(erren) Amtleüth, Statt- und Landrichter, Meyer und Statthalter ꝛc. auf das Rathaus, allwo der alte Hr. Amtmann die rechte seiten eben wie im Kirchgang und daraus behaltet; derselbe eröffnet in diser Versammlung die Amtsabenderung und danket ab und praesentiert den neuwen H(errn) A(mt)mann nahmens Mrgh. Hernach thut der neüwe H(err) Amtmann auch eine Red, laßt durch den Landschreiber seine Amtspatente ablesen, auf welches hin derselbe in die Hand des alten Hrn. Amtmanns ein Glübt erstattet, die Statt und Grafschaft by hand habenden freyheiten, guten gebräuch und gewohnheiten zu hand haben, zu schützen und zu schirmen; by dieser Gelegenheit die Statt und Landrichter, item Stattschreiber, Großweibel dem neüwen Hrn. Amtmann den Eydt abschweren. Disem nach wird die Ceremonie hiemit geendet, die beide Hrn. Amtsleüth in gleicher Ordnung, wie sie abgeholet, wider ins Schloß begleitet. Vom Rahthaus dannen nimmt der neüwe HH. Amtmann die rechte seiten zum Beweis des Anfangs seiner künftigen Amtsregierung.